

**Eigenbetriebsatzung „Gemeindewerke Rudersberg“
vom
11. Dezember 2002**

Rechtsgrundlage

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit
§ 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes

Satzung erlassen durch GR-Beschluß vom 22.11.1994, § 9 Ö.
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 47 vom 24.11.1994.
In Kraft getreten am 01.01.1995

Satzung erlassen durch GR-Beschluß vom 10.12.2002
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 51/2002 vom 19.12.2002
In Kraft getreten am 01.01.2003

Satzungsänderung erlassen durch GR- Beschluss vom 09.11.2004
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 47 vom 18.11.2004
In Kraft getreten am 01.01.2005

Satzungsänderung erlassen durch GR- Beschluss vom 18.02.2020
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 9/2020 vom 27.02.2020
In Kraft getreten am 28.02.2020

Satzungsänderung erlassen durch GR- Beschluss vom 23.02.2021
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 10/2021 vom 10.03.2021
In Kraft getreten am 11.03.2021

Eigenbetriebsatzung „Gemeindewerke Rudersberg“ vom 11. Dezember 2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 9. November 2004 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Versorgungsbetriebe (Wasser, Wärme, Strom), der Bäderbetrieb (Hallenbad) sowie die Beteiligung der Gemeinde Rudersberg an der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Sie werden nach der Gemeindeordnung, nach dem Eigenbetriebsgesetz, nach den aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen und nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser, die Erzeugung und die Verteilung von Wärme, die Erzeugung und Verteilung von Strom sowie die Vorhaltung und der Betrieb des Hallenbads. Weiterer Zweck des Eigenbetriebs ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszwecken fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Rudersberg“

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschüsse

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs werden zwei beschließende Betriebsausschüsse gebildet.
- (2) Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt ist zugleich der Technische Betriebsausschuss. Der Ausschuss für Verwaltung, Kultur und Sport ist zugleich der Kaufmännische Betriebsausschuss.
- (3) Die Betriebsausschüsse richten sich in ihrer Zuständigkeit nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Rudersberg.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Diese besteht aus dem Kaufmännischen und dem Technischen Betriebsleiter. Der Kaufmännische Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Er wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Technischer Betriebsleiter ist der Technische Leiter des Bauamts.
- (2) Den Betriebsleitern obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und die Betriebsausschüsse mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.850.000 € festgesetzt.

§ 6 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuch
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebsatzung vom 1. Januar 1995 außer Kraft.